



HVBG

HVBG-Info 11/1991 vom 25.04.1991, S. 0947 - 0948, DOK 375.331/017-BSG

Netzhautablösung nicht Folge eines Arbeitsunfalles - BSG-Beschluß vom 15.05.1990 - 2 BU 231/89

Netzhautablösung nicht Folge eines Arbeitsunfalles;
hier: Eintritt der Rechtskraft des Urteils des LSG Niedersachsen vom 26.09.1989 - L 3 U 205/87 - durch BSG-Beschluß vom 15.05.1990 - 2 BU 231/89 -

Das LSG Niedersachsen hatte mit Urteil vom 26.09.1989 - L 3 U 205/87 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 2601-2614) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Haftungsfüllende Kausalität - Netzhautablösung:

Zur Frage, ob im Falle eines 14-jährigen Schülers, bei dem seit früher Kindheit eine hochgradige Myopie (Kurzsichtigkeit) beiderseits bestand, ein indirektes Trauma durch eine Schädelprellung (Sturz auf dem Schulhof) als wesentliche Ursache für eine Netzhautablösung angesehen werden kann oder nur als Gelegenheitsursache für den eingetretenen Schaden, da dieser aufgrund der vorbestehenden Disposition infolge hochgradiger Kurzsichtigkeit jederzeit und bei jeder Gelegenheit hätte auftreten können.

Mit Beschluß vom 15.05.1990 - 2 BU 231/89 - hat das BSG die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig abgewiesen.

Orientierungssatz - Bezeichnung des Verfahrensmangels - zum BSG-Beschluß vom 15.05.1990 - 2 BU 231/89 -:

Zur Rüge eines ohne hinreichende Begründung übergangenen Beweisantrages zur Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Netzhautablösung und einem indirekten Kopftrauma.